

AZ: 70.1 Frau Natusch / Herr Pemöller

**Drucksache Nr.: 1179/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.03.2018	Ö	Kenntnisnahme
Bau- und Vergabeausschuss	15.03.2018	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	21.03.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	27.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM/Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Änderung der Abfallgebührensatzung**

**A n t r a g :**

Die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Anstelle der von der Ratsversammlung am 21.11.2017 beschlossenen Fassung der Abfallgebührensatzung wurde versehentlich eine andere Fassung der Abfallgebührensatzung am 14.12.2017 ausgefertigt und anschließend amtlich bekanntgemacht. Dies führt dazu, dass eine neue Abfallgebührensatzung nicht wirksam geworden ist. Da die Einführung der Satzung mit der Duo-Gebühr jedoch zum 01.01.2018 beschlossen und inhaltlich gewollt ist, muss die anliegende Neufassung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Ein solcher rückwirkender Erlass einer Satzung ist nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) zulässig. Durch eine rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen am 21.11.2017 beschlossenen Satzung. Daher ist § 7 „Inkrafttreten“ der Abfallgebührensatzung neu zu fassen (siehe Anlage 1).

Mit der neuen Beschlussfassung über die Satzung sollen auch gleich folgende Ergänzungen/Aktualisierungen in die Satzung mit einfließen:

Nach § 2 Abs. 1 KAG dürfen kommunale Abgaben nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Gegenstand der Abgabe, die Abgabeschuldner, die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und ihrer Fälligkeit angeben. Fehlen in der Satzung Bestimmungen zur Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung, so kann der Abgabensanspruch nicht entstehen. Die Veranlagung und Fälligkeit der einzelnen Gebührentatbestände ist in § 5 der Abfallgebührensatzung geregelt. Für die Bearbeitungsgebühr gemäß § 2 Abs. 6, die für die Auslieferung zusätzlicher bzw. die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Umstellung des Leerungsrhythmus und für den Wechsel der Gefäßgröße entsteht, fehlt bislang eine solche Regelung. § 5 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung wird entsprechend ergänzt.

In § 4 Abs. 5 „Beginn und Ende der Gebührenpflicht für die Systemabfuhr“ sowie in der Anlage zur Abfallgebührensatzung bei Ziff. 1.3 Sommertonne (Saisonbehälter für Bioabfälle) ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Angabe „7/12 der Jahresgebühr“ um den Klammerzusatz „auf volle Euro gerundet“ zu ergänzen.

Im Zuge dieser notwendigen Ergänzungen ist die Satzung mit Blick auf eine geschlechtergerechte Sprache hin überprüft und entsprechend angepasst worden. Darüber hinaus sind auch einige redaktionelle Aktualisierungen sowie Änderungen der Bezeichnung von städtischen Fachdiensten und des Katasteramtes, jetzt Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, vorgenommen worden.

Bei Beschlussfassungen über Satzungen sind stets alle Bestandteile der Satzungen vorzulegen. Daraus erklärt sich der Umfang dieser Drucksache.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Anlage 1: Synopse der Abfallgebührensatzung

Anlage 2: Abfallgebührensatzung